

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags-Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wochentlich zweimal und zwar jeden Samstag um 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Selbstabholung in der Expedition 1.55 Mk., durch die Post bezogen 1.60 Mk.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung. Preis der einseitigen Zeile 10 Pf. Reklamezeile 20 Pf. Bei Wiederholung entsprechend Rabatt. Verhöben, Firmen etc. Vorzugspreise.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dites, Rösching.

Nr. 17

Samstag, den 3. Mai 1924.

5. Jahrgang

Wochenkalender.

vom 4. mit 10. Mai 1924.

- Sonntag, 4. Misericordia.
Montag, 5. Gotthard.
Dienstag, 6. Joh. v. d. Pforte.
Mittwoch, 7. Gottfried.
Donnerstag, 8. Michaels Ersch.
Freitag, 9. Beatus.
Samstag, 10. Gordian.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Bekanntmachung über die Reichstagswahl.

Am Sonntag, den 4. Mai, vorm. 8 U. bis nachm. 5 Uhr findet im Saale d. Kleinkinderbewahranstalt (Mädchenschule) die Reichstagswahl statt. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Als Abstimmungsleiter ist hier Bürgermeister Lindl, als dessen Stellvertreter hier Bürgermeister Amberger aufgestellt worden.

Abstimmen darf nur, wer in d. Stimmliste (Wählerliste) eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt. Stimmscheine werden nur in den geleglich vorgesehenen Fällen, insbesondere dann ausgeföhrt, wenn sich d. Stimmberechtigte am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirktes anhält. Anträge auf Ausstellung von Stimmscheinen werden in der Gemeinbekanzlei zu den üblichen Geschäftsstunden entgegengenommen. Am 4. Mai werden Stimmscheine nicht mehr aus-

gestellt.

Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Abstimmungsraum abgegeben. Sie enthalten alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge, die Partei und die Namen der ersten 4 Bewerber jedes Vorschlags. Jeder Stimmberechtigte muß bei d. Stimmabgabe dch. ein Kreuz oder durch Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Kreiswahlvorschlag bezeichnen, dem er seine Stimme geben will. Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind ungültig.

Rösching, den 29. April 1924

Lindl, 1. Bürgermeister.

Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln.

Auf Grund der Min. Bekanntmachung vom 25. 3. 1924 über Handelsbeschränkungen (Staats-Anzeiger Nr. 71) bedarf der Beginn des Kleinhandels (Absatz unmittelbar an Verbraucher) mit Lebens- und Futtermitteln einschl. Kartoffeln keiner weiteren Genehmigung mehr. Anmeldung des Kleinhandelsgewerbes bei der Ortspolizeibehörde und beim Finanzamt ist selbverständlich nach wie vor erforderlich.

2. Ebenso bedarf der Ankauf von Getreide, Eiern, Butter, Butterschmalz beim Erzeuger für einen bestimmten Auftraggeber keiner besonderen Erlaubnis mehr. Der Aufkäufer bedarf jedoch der Gewerbelegitimationskarte, ohne d. er eine Aufkaufstätigkeit nicht ausüben darf.

3. Zum Ankauf von Kartoffeln ist nach wie vor die besondere Erlaubnis der Handelsverlaubnisstelle neben dem Erfordernis der Gewerbelegitimationskarte erforderlich.

4. Der Großhandel von Lebens- und

Zuttermitteln (= Absatz an Wiederverkäufer) bedarf nach wie vor besonderer Genehmigung. Aufkäufer mit Gewerbelegitimationskarte die f. einen anderen als den in d. Legitimationskarte bezeichneten Auftraggeber aufkaufen, oder die angekauften Lebensmittel etc. eigenmächtig selbst wieder weiter verhandeln, haben Strafverfolgung und Entzug der Legitimationskarte zu gewärtigen.

Hausbierbereitung auf dem Lande.

Es mehren sich die Fälle, daß Landwirte für den Hausgebrauch heimlich Bier herstellen. Wer Bier bereiten will, ist nach d. Gesetz verpflichtet, den Betrieb dem zuständigen Zollamte anzumelden und ist gehalten, eine eigene Malzmühle mit selbsttätiger Wiegevorrichtung zu beschaffen; das hergestellte Bier ist nach § 5 BStG. vom 26. 7. 1918 und 8. 4. 1922 mit dem doppelten der normalen Steuerfäße zu versteuern.

Durch die unbefugte Bierbereitung machen sich die Beteiligten nach § 21 BStG. einer Steuerhinterziehung schuldig. Diese wird nach §§ 359, 365, AO. mit mindestens dem 4fachen der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben ist auf Einziehung des hergestellten Bieres und der verwendeten Geräte bezw. auf Wertersatz zu erkennen.

Ortspolizeiliche Vorschrift zur Überwachung und Sicherung der gemeindlichen Getränkesteuern im Gemeindebezirk Rösching. Forts.

Der Gemeinderat Rösching erläßt hiermit auf Grund des Art. 43 des Vollzugsgesetzes vom 30. Juni 1921 zum Landessteuergesetz die nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift zur Überwachung und Sicherung der gemeindlichen Getränkesteuern:

§ 1. Wer als gewerbsmäßiger Händler oder Hersteller von den in § 1 der Gemeindefazung über die Erhebung v. Getränkesteuern bezeichneten Getränken an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, sich bei der Gemeinde (Steuerstelle) anzumelden. Für die 1. Veranlagung der Getränkesteuer hat die Anmeldung auf Grund öffentlicher Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Für die Folge ist die Anmeldung vor Beginn der Abgabe steuerpflichtiger Getränke an die Verbraucher zu betätigen.

2. Wer von auswärts steuerpflichtige Getränke zum Selbstverbrauche bezieht, ohne den Handel mit den eingeführten Getränken gewerbsmäßig zu betreiben oder, wer steuerpflichtige Getränke nicht gewerbsmäßig zum Selbstverbrauche herstellt, ist verpflichtet, unmittelbar nach Empfang der Ware bezw. nach Fertigstellung des Getränkes dies der Gemeinde (Steuerstelle) mitzuteilen.

3. Die Anmeldungen nach Abs. 1 haben die genauen Personalien des Pflichtigen die genaue Firmenbezeichnung, die Wohnung,

das Geschäftslokal, die Lageräume und die Arten der zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten steuerpflicht. Getränke zu enthalten.

4. Diese in Abs. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen haben in ihrer Anmeldung d. Art und die Menge des eingeführten oder hergestellten steuerpflichtigen Getränkes nebst dem nach § 5 der Gemeindefazung maßgebenden Kleinhandelspreis und den Zeitpunkt d. Einfuhr oder der Fertigstellung anzugeben.

§ 2. Die in § 1 Abs. 1 genannten Steuerpflichtigen haben bis zum 15. eines jeden Monats für die im abgelaufenen Monat fällig gewordenen Steuerbeträge eine Steuererklärung abzugeben.

Auf Verlangen der Steuerstelle sind mit der Anmeldung Rechnungen, Frachtpapiere u. sonstige Hefse, die über den Wert der steuerpflichtigen Getränke und ihrer unmittelbaren Umschließung Aufschluß geben, einzureichen.

§ 3. Aber die Einnahmen für gewerbsmäßig an Verbraucher abgegebene steuerpflichtige Getränke sowie über die für die Hingabe an Zahlungsstatt oder im Kaufwege erzielten Entgelte ist eine fortlaufende Aufschreibung zu führen, die am Schlusse jeden Monats abzuschließen ist. Die Verbindung d. fortlaufenden Aufschreibung mit anderen bereits geführten Geschäftsbüchern ist unter der Voraussetzung gestattet, daß die Arten und Mengen der abgegebenen steuerpflichtigen Getränke und der hierfür vereinnahmten Entgelte bei der Kontrolle sofort festgestellt werden können. Die Bestimmungen d. § 162 RAO. und der §§ 101 bis 106 der Ausf. Best. z. UStG. finden entsprechende Anwendung.

§ 4. Gewerbsmäßige Hersteller der in § 1 der Gemeindefazung bezeichneten Steuerpflichtigen Getränke haben der Gemeinde (Steuerstelle) allmonatl. ein Verzeichnis über die von ihnen zum Wiederverkauf abgegebenen Menge unter Angabe der Bezieger einzureichen. Die gleiche Verpflichtung obliegt auch den Großhändlern.

§ 5. Dem Gemeinderat und den mit Ausweisen versehenen gemeindlichen Steuerbeamten ist von dem Steuerpflichtigen auf Verlangen jede gewünschte Auskunft zu erteilen, den genannten Beamten ist ferner z. Zwecke persönlicher Nachschau zur üblichen Tageszeit der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen zu gestatten.

Der Gemeinderat ist berechtigt, durch seine Steuerbeamten zur Überwachung und Sicherung der Steuer jederzeit die Geschäftsbücher und Unterlagen des Unternehmers, soweit einschlägig (z. B. Bier-, Weinsteuerbuch) einsehen zu lassen. Er kann ferner den Pflichtigen zur Vorlage seiner Geschäftsbücher auffordern.

§ 6. Unberührt bleiben die gewerbepolitischen Anmeldevorschriften.

§ 7. Die Hinterziehung der Steuer wird mit Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer, andere Zuwiderhandlungen gegen die Steuersatzung oder diese ortspolizeiliche Vorschrift werden mit Geldstrafe bis 300 *M* oder, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, daß die Zuwiderhandlung nicht in der Absicht begangen wurde, die Steuer zu hinterziehen, mit Ordnungsstrafe bis zu 100 *M* bestraft. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefkasse.

Zu übrigen gelten die Absätze 2 mit 4 des Art. 43 des Volksgesetzes zum Landessteuergesetz.

§ 8. Diese Vorschrift tritt mit dem 11. April 1923 in Kraft.

Gemeindl. Dienstbetrieb. Kassastunden.

Infolge der Personalverminderung bei der Gemeindebehörde Kösching können d. gemeindlichen Kassen nur am Mittwoch nachmittag von 2—6 und am Samstag vormittag von 8—12 Uhr für alle Ein- und Auszahlungen offen gehalten werden. Hieron werden aber nicht gebührenpflichtige Bescheinigungen irgendwelcher Art, wie Ursprungszugnisse, standesamtliche Ausfertigungen, betroffen.

Hundegebühren. Soweit die Hundegebühren nicht einbezahlt oder gestundet sind, sind dieselben ab 7. Mai wie die Gemeindefkasslagen mit 5^o pro Monat zu verzinsen.

Kösching, den 3. Mai 1924

Indl., 1. Bürgermeister.

*Kösching. (Zugsverkehr.)

Die Betriebsinspektion 1 teilt uns mit:

Ab 4. Mai verkehren in Strecke Ingolstadt Aiedenburg an den Sonn- u. Feiertagen die
 Züge Ingolstadt 3
 Ingolstadt Hbf. ab 11 Uhr 38 Min. vorn.
 Nord ab 12 Uhr 15 Min. nachm.
 Aiedenburg an 1 Uhr 57 Min. nachm.
 Züge Ingolstadt 6
 Aiedenburg ab 12 Uhr 56 Min. nachm.
 Ingolstadt Nord an 2 Uhr 47 Min. "
 " Hbf. an 2 Uhr 56 Min. "
 sowie Zug. 14a
 Aiedenburg ab 6 Uhr 09 nachm.
 Ingolstadt Nord an 8 Uhr 06 Min. nachm.
 Ingolstadt Hbf. an 8 Uhr 14 Min. nachm.
 dagegen entfällt Zug Ing. 11a Aiedenburg ab 4 U.
 7 Min. Ing Nord an 6 U. 3 Min. Ing. Hbf. an
 6 U. 12 Min. der bisher an den Sonn- u. Feiertagen verkehrte.

Gottesdienst = Ordnung

v. 4. bis 11. Mai 1924.

Sonntag: nach dem G.-D. Christenlehre; für die Knaben in der Kirche, für die Mädchen im Schulkloster. 2 U. feierl. Maiandacht.

Montag: 7 U. Aust. der hl. Kommunion.
 8 U. Leichenamt mit Beim. für Hr. Joh. Mühl. 7 U. einf. Maiandacht.

Dienstag: halb 7 U. hl. M. zu Ehren des hl. Wendelin. 7,1/2 U. comb. St.-M.

Mittwoch: 1/7 U. hl. M. f. Mich. u. Walb. Fink. 7,1/2 U. comb. St.-M. 7 Uhr feierl. Maiand. Donnerstag: 7,1/4 U. hl. Messe für Jgfr. Maria Siegelsberger u. Proz. In Sepberg hl. M. für Mich. Zeller. 7 Uhr einf. Maiand.

Freitag: 1/7 U. 2. hl. Schauerw. 7,1/4 U. comb. St.-M. 7 U. einf. Maiand.

Samstag: halb 7 U. im Krankenh. hl. M. f. Jof. u. Kath. Pickederer. 7,1/4 Uhr hl. Messe für Mich. u. Kresz. Scheidl. 7 Uhr feierl. Maiandacht. (Regina cöli.)

Sonntag: 6 U. hl. M. f. Mich. Daller. 1,29 U. Haupt G.-D.

An diesem Sonnt. Sammlg. f. kath. Kirchenbau Bischofswiesen. Vom Pfarramt werden wieder Messen Bestellungen angenommen.

Geschäfts Empfehlung.

Ich mache einer verehrl. Einwohnererschaft von Kösching und Umgebung bekannt, daß ich die

Bäckerei und das Austauschgeschäft

meiner Mutter übernommen habe.

Das meiner Mutter bisher entgegengebrachte Vertrauen bitte ich auch gütigst auf mich übertragen zu wollen und sichere ich reelle und tadellose Bedienung jederzeit zu.

Albert Krazer,
Bäckermeister.

Voranzeige!

Am Sonntag, 11. Mai findet bei mir
Ausschank von

ff Maibock

aus der Schöffbrauerei verbunden mit

Streichkonzert

statt.

U. Burgmaier u. Frau.

Beste u. reellste Bezugsquelle

in
Kolonialwaren,
Seifen- u. Wäscheartikeln

O. KELLERHALS,
JNGOLSTADT, Ludwigstr. 26, Telef. 191.

Fussballteilung d. T. V. K.

Am Sonntag nachm.
findet auf dem Sportsplatz

FUSSBALL-WETTSPIEL

statt.

Sp. V. Gaimersheim - Kösching.

Anfang 3 Uhr.
Die Spielleitung.

Musik - Verein e. V. Kösching.

Am Dienstag: 1/8 Uhr

Monatsversammlung.

Hernach Ausschuss-Sitzung.

Die Vorstandschaft.

Tändlerei Schickl.

Ich biete an:

2 Tische, 1 Sportwagen, 1 Herrensommer-
überzieher, 1 Herrenjoppe schwarz, 1 fast
neuer Seidenmantel, 1 fast neuer Tuchman-
tel, 1 lange Wolljacke, 1 weißes Mädchen-
kleid, 6 guterhaltene Damenhüte, 2 Herren-
hüte, 1 Paar fast neue Herrenschuhe Größe
42, 8 Paar Damen und Mädchenschuhe.
3 Stück fast neue Damenblusen, einige Kin-
derkleidchen.

August Schickl.



**K. priv. Feuerschützen-
Gesellschaft Kösching.**

Morgen Schusstag. Beginn
pünktlich 1 Uhr mittags.
Das Schützenmeisteramt.